

(Vorderseite)

**Postlagerkarte**

**Nr. . . 3**  
(Name der Postanstalt)

**gültig bis einschl. 19**

, den 19

**Kaiserliches Postamt**

Dienststempel

RPA 96

(Rückseite)

Die unter der Aufschrift

**Postlagerkarte Nr. . . 3**

(Name der Postanstalt)

bei der ausstellenden Postanstalt eingehenden gewöhnlichen Briefsendungen werden nur gegen Vorzeigung dieser Karte am Postschalter ausgehändigt.

Freimarke

Der Inhaber einer Postlagerkarte ist für alle Nachteile verantwortlich, die aus dem Verlust oder der missbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen.

### Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Postanweisung.

II. Zur Erleichterung des Nachnahmegeschäfts soll von jetzt ab für die Versendung von Karten und Paketen mit Nachnahme im inneren deutschen Verkehr die Benutzung von Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender, vom Publikum vorzuschreibender Postanweisung zugelassen werden. Zu diesem Zwecke werden Formulare zu Nachnahmekarten (C 20 b) und zu Nachnahmepaketadressen (C 20 a) auf hellbraunem Kartonpapier hergestellt und bei den Postanstalten zum Verkauf an das Publikum bereitgehalten werden. Auch ist es gestattet, beide Formulare im Wege der Privatindustrie

herstellen zu lassen. Musterformulare werden den Oberpostdirektionen demnächst von der Reichsdruckerei zugehen. Die Oberpostdirektionen haben die Muster an die Postanstalten und an Firmen usw., die von der Herstellung auf privatem Wege Gebrauch machen wollen, weiterzugeben, ausserdem auch die Druckformularlieferer unter Uebersendung der Muster zu verständigen. Die Interessenten, die häufig Nachnahmekarten und Nachnahmepakete absenden, sind davon in Kenntnis zu setzen, dass die Benutzung der neuen Formulare vom 1. Januar 1911 ab zur Bedingung gemacht werden wird. Die Postanstalten haben darauf zu achten, dass die von den Druckformularlieferern und der Privatindustrie hergestellten Formulare zu Nachnahmesendungen den amtlichen Mustern genau entsprechen. Formulare, die dieser Anforderung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Mit dem Verkauf der Formulare, die bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für 10 Stück abzusetzen sind, soll am 1. Juli begonnen werden.

Bei Nachnahmesendungen mit anhängender Postanweisung hat die Bestimmungspostanstalt zu prüfen, ob die Postanweisung richtig ausgefüllt ist; bei Abweichungen zwischen den Angaben des Absenders auf den Sendungen bzw. den Postpaketadressen und auf den Postanweisungen sind erstere Angaben massgebend. Unrichtigkeiten sind mit blauer Tinte zu berichtigen, unter Umständen ist eine neue Nachnahmepostanweisung auszufertigen.

Vom Publikum auszufüllende Posteinlieferungsscheine.

III. Um den Schalterverkehr zu beschleunigen, soll geeigneten Firmen usw. das Vorschreiben der Posteinlieferungsscheine gestattet werden. Die hierbei zu benutzenden Formulare (C 62 g) werden in Schwarzdruck hergestellt und in Blocks zu 100 Stück mit vorgedruckter Blattzahl geliefert. Die Abgabe der Blocks an das Publikum erfolgt kostenfrei. Die Scheine sind vom Publikum so weit auszufüllen, dass der Annahmebeamte nur den Postvermerk auszufertigen und mit einem Abdrucke des Tagesstempels zu versehen, sowie bei Wertsendungen das Gewicht einzurücken hat.

### Postanweisungen mit anhängendem Posteinlieferungsschein.

IV. Im weiteren sollen vom 1. Juli ab Postanweisungen mit anhängendem, vom Publikum vorzuschreibendem Posteinlieferungsschein (C 90 e) sowohl mit eingedrucktem Wertstempel zu 10 und 20 Pfg. als auch ungestempelt zum bisherigen Preise ausgegeben werden. Die neuen Formulare sind für die Einzelauflieferung von Postanweisungen bestimmt, während die seitherigen Formulare zu Postanweisungen (C 90) künftig nur in den Fällen verwandt werden sollen, wo Postanweisungen auf Grund von Einlieferungsbüchern oder Verzeichnissen eingeliefert werden. Bis auf weiteres können jedoch auch die Formulare C 90 für einzeln aufzuliefernde Postanweisungen weiterbenutzt werden.

Die Oberpostdirektionen wollen hiernach das Erforderliche veranlassen und die Neuerungen durch Schalteraushang, sowie auf sonst geeignete kostenfreie Weise dem Publikum bekanntgeben.

## Das Ordnen des Kronenaufzuges (Remontoir).

Von Bruno Hillmann.

Mit Originalzeichnungen des Verfassers.

[Nachdruck, auch Uebersetzung, verboten.]

(Fortsetzung aus Nr. 9.)

### II. Das Gesperr.

Wenn man bedenkt, dass zu einem Gesperr weiter nichts gehört, als ein in die Zähne des Sperrades fassender Sperrkegel und eine Feder, die denselben in die Zähne drückt; erwägt man weiter, wie so einfach diese beiden Teile geformt werden können, um dennoch sicher zu funktionieren, und vergegenwärtigt man sich dagegen, zu was für wunderlich verzerrten Figuren Sperrkegel und Sperrfeder unter der Neuerungs-sucht gebildet wurden, da möchte man wie der Schüler in Goethes Faust kopfschüttelnd sagen: „Mir wird von alledem so dumm, als ging mir ein Mühlrad im Kopfe herum.“